

Ermittlung der Mehrbelastungen	Berechnung des Ministeriums für Inneres und Sport		Berechnung des Städte- und Gemeindebundes		
Kostenposition	Leiter (EG 13)	Stellvertreter (EG 9b)	Leiter (EG 10)	Stellvertreter (EG 9 b)	Sachbearbeiter (EG 7)
<i>a) Personalkosten</i>					
Gesamtstundenzahl: 79.612 (MI) / 309.890 (SGSA)	39.806 h	39.806 h	103.296,67 h*	103.296,67 h*	103.296,67 h*
Stundensätze	58,80 € (hD)	48,70 € (gD)	49,48 €	48,70 € (gD)	30,90 € (mD)
Zwischensumme	2.340.592,80 €	1.938.552,20 €	5.111.119,06 €	5.030.547,83 €	3.191.867,10 €
Gesamtsumme Personalkosten	4.279.145 €		13.333.533,99		
pauschalisierte Kosten für Warte-, Bereitschafts- und IT-Ausfallzeiten	736.011,80 €		„-“		
Personalkosten gesamt:	5.015.156,80 €		14.069.545,79 €		
Pro Erhebungsstelle	131.977,81 €		370.251,21 €		
<i>b) Sachkosten:</i>					
Vorbereitung	658.540 €		„-“		
Gebäude- und Wohnungszählung	277.488 €		„-“		
Haushaltsstichprobe:	3.772.023,31 €		„-“		
Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen	294.808,20 €		„-“		
Erhebungsstellenübergreifende Plausibilisierung	26.250 €		„-“		
Schließung der Erhebungsstellen	16.340 €		„-“		
Sachkosten gesamt:	5.045.449,51 €		5.045.449,51 €		
<i>c) Personal- und Sachkosten (a + b) gesamt:</i>	10.060.606,31 €		19.114.995,30 €		
Differenz			-9.054.388,99 €		

*Die LGSt geht bei den eigenen Berechnungen von drei Beschäftigten (3 VbE) in der EHSt (Leiter, Stellvertreter und Sachbearbeiter) für 25 Monate (im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.07.2022), jedoch in Teilzeit, da die Aufgaben nicht kontinuierlich in Vollzeit erfüllt werden.

Daraus ergibt sich folgende Gesamtarbeitsstundenzahl:

- Bei durchschnittlich 1.631 Jahresarbeitsstunden (laut KGSt-Bericht) für 3 Beschäftigte sind dies zusammen 4.893 Gesamtarbeitsstunden pro Jahr je EHSt.
- Für 25 Monate ergibt dies 10.193,75 je EHSt und Teilzeit (80 %) sind dies 8.155 Arbeitsstunden je EHSt.
- Dies sind 309.890 Gesamtarbeitsstunden für alle 38 EHSt – verteilt auf die drei Beschäftigten jeweils 103.296,66.

Die Gesamtstundenzahl ist Dreh- und Angelpunkt der Berechnung. Die vom MI zugrunde gelegten 79.612 h sind nicht nachvollziehbar und nicht ausreichend. Allerdings dürften die Ermittlung und der (spätere) Nachweis von „gerichtsfesten“ Zahlen durch die EHSt schwierig sein.